



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

An das
Bundesministerium für Bildung
begutachtung@bmb.gv.at
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Geschäftszahl
SachbearbeiterIn Holzinger
Büro Hochschulkollegium
E-Mail andrea.holzinger@phst.at
Telefon +43 316 8067 6101
Fax
Ihr Zeichen

Graz, am 12.05.2017

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit darf ich in meiner Funktion als Vorsitzende des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark die Stellungnahme zum übermittelten Gesetzesentwurf weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andrea Holzinger, eh.
Vorsitzende des Hochschulkollegiums der PHSt

§ 4 (2) Die maximale Anerkennungsdauer eines privaten Hochschullehrgangs im Umfang der zweifachen Dauer erweist sich als Nachteil, wenn diese Angebote beispielsweise in Kooperation mit externen Partnern angeboten werden, z. B. Universitäten und deren Weiterbildungsinstitutionen, die die Genehmigungsdauer seitens des Senats auf unbestimmte Zeit gewährt bekommen. Eine Alternativformulierung wäre, dass der Hochschullehrgang vorbehaltlich der finanziellen Bedeckbarkeit auf unbestimmte Zeit genehmigt wird.

§ 8 (3) Der erste Satz sollte um „zumindest“ ergänzt werden, da es Pädagogische Hochschulen mit zwei Praxisschulen (sowohl Primar- / Sekundarstufe) gibt (Im Rahmen jeder Pädagogischen Hochschule ist zumindest eine Praxisschule...). Somit sollte auch in Klammern „und/oder“ anstelle von „oder“ ergänzt werden.

§ 18 (1a) verweist auf die Verwendung wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen und die Verpflichtung der Hochschulen, deren berufliche Weiterbildung zu fördern. Durch den fehlenden Bezug zum Dienstrecht und den möglichen Entlohnungsgruppen ph1, ph2 sowie ph3 bleibt unklar, welcher Personenkreis konkret damit angesprochen wird. Aus diesem Grund erscheint eine Präzisierung wichtig.

§ 38 (1a) Z2: Die Streichung des Wortes „mindestens“ macht es unmöglich, eine umfangmäßige Gleichwertigkeit von 240 ECTS-Anrechnungspunkten mit den Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes herzustellen und somit den Zielsetzungen der PädagogInnenbildung NEU zu entsprechen. Bachelorstudien, die zu einer Berufsbefähigung führen, sollten für alle pädagogischen Berufe einen vergleichbaren Umfang aufweisen und die Anschlussfähigkeit für ein konsekutives Masterstudium gewährleisten. Der mit der verantwortungsvollen und komplexen Aufgabe verbundene Wissens- und Kompetenzerwerb für die Entwicklungs- und Bildungsbegleitung der Kinder in der Altersstufe von 0 - 6 kann in einem 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Bachelorstudium nicht erfolgen.

§ 38 (1a) Z5 und Z6 iVm § 38a. (3) und (4) (s. auch Anlage zu § 74a. Abs. 1 Z4 Punkte 1.2. und 2.2.) Hier kommt es zu einer unterschiedlichen Regelung der ECTS-Anrechnungspunkte hinsichtlich der Masterstudien für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für die Primarstufe bzw. Sekundarstufe Allgemeinbildung. Der Unterschied ist weder begründet noch nachvollziehbar, daher fordern wir eine einheitliche Regelung von 90 ECTS-Anrechnungspunkten für beide betroffenen Masterstudien nach § 38 (1a) Z5 und Z6.

§ 38 (2) regelt, dass ein Schwerpunkt im Studium Lehramt Primarstufe mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen hat. Um den gegenwertigen gesellschaftlichen, bildungspolitischen und pädagogischen Entwicklungen gerecht werden zu können, war und ist es notwendig, das Angebot mit kombinierungspflichtigen Schwerpunkten im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu erweitern. Zudem kann dadurch auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nicht alle pädagogisch relevanten Themen von ihrer thematischen Fassung bzw. dem damit verbundenen Qualifikations- und Kompetenzmodell eines Umfangs von 60 ECTS-Anrechnungspunkten bedürfen. Diese Möglichkeit wird durch diese Regelung genommen.

§ 38d (1) Die Einschränkung der Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien auf die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums stellt für die Studierenden im Vergleich zu § 82c, in dem das

Übergangsrecht formuliert wurde, eine weitreichende Benachteiligung dar, da keine anderen Anrechnungsmöglichkeiten möglich sind, insbesondere für jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die sich im Sinne der Professionalisierung im Laufe Ihres Berufslebens kontinuierlich weitergebildet haben. Ihnen ist es durch die neuen Regelungen nicht mehr möglich, um Zulassung zum Masterstudium anzusuchen bzw. noch weitere Lehrgänge und Hochschullehrgänge zu absolvieren, um die Voraussetzungen für ein Masterstudium zu erfüllen. Der Erwerb zusätzlicher, höherer Qualifikationen durch Hochschullehrgänge mit Masterabschluss sowie durch Masterstudien ist eine wichtige Maßnahme zur geforderten Steigerung der Professionalität von Lehrerinnen und Lehrern und ist in jedem Fall zu begrüßen. Daher wird folgende Änderung als notwendig erachtet: Aufrechterhaltung bzw. in Kraft treten des § 82c, um zu garantieren, dass die individuelle Steigerung der Professionalität gekoppelt mit Maßnahmen zur Personalentwicklung an den einzelnen Schulstandorten weiterhin bestehen bleibt. Gleichzeitige Wirksamkeit des § 38d, da auch Erweiterungsstudien eine sehr gute Möglichkeit zur Steigerung der Professionalität darstellen und im Dienst stehenden Lehrerinnen und Lehrern dadurch der Zugang zu einem Studium ermöglicht wird – insbesondere die Weiterqualifizierung im Bereich der Inklusion und der sprachlichen Bildung spielt eine wichtige Rolle.

§ 38d (3) Die Möglichkeit ein sechssemestriges Lehramtsstudium mit einer weiteren Lehrbefähigung zu ergänzen, ist sehr begrüßenswert.

§ 39 Im Gegensatz zum HG in der geltenden Fassung wird in der vorliegenden Fassung nicht mehr zwischen Lehrgängen, Fortbildungslehrgängen und Hochschullehrgängen differenziert, sondern der Begriff „Hochschullehrgang“ wird für alle Studienangebote in der Weiterbildung synonym verwendet. Dies stellt einerseits einen Bruch mit der bisherigen Bewertungspraxis von Studienangeboten der Weiterbildung dar, weiters ergibt sich dadurch das Problem, dass gemäß § 42 (1) auch Studienangebote ohne durch das Hochschulkollegium erlassene Curricula als Hochschullehrgänge bezeichnet werden können, was einer Qualitätssicherung nicht zuträglich ist. Im Sinne der Qualitätssicherung gilt es, eine ausnahmslose Verpflichtung der Erlassung von Curricula durch das Hochschulkollegium für alle Studienangebote zu verankern, die die Bezeichnung Hochschullehrgang führen möchten (auch Studienangebote mit weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkte).

§ 42 (4) Hier erscheint es wichtig, neben der allgemeinen Festlegung, dass Kriterien für die fachliche Eignung in Bachelorstudien für das Lehramt festzulegen sind, die Möglichkeit von Zulassungsprüfungen für die Eignung für künstlerische Studien bzw. Lehramtsstudien mit künstlerischen Unterrichtsfächern sowie sportwissenschaftliche Studien bzw. Lehramtsstudien mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport explizit zu ergänzen, z.B. durch folgende Formulierung: Für künstlerische Unterrichtsfächer sowie für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport können Zulassungsprüfungen im Curriculum festgelegt werden.

§ 48b (2) Das Einsichtsrecht in Beurteilungsunterlagen ist in der Form einzuschränken, dass es nur fachliche Prüfungsteile umfasst, nicht aber beispielsweise psychologische/ diagnostische Tests, wie sie im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramtsstudium angewendet werden. Detaillierte Ergebnisse solcher Tests können nur individuell durch qualifizierte Psychologinnen und Psychologen rückgemeldet werden. Darüber hinaus muss die Berechtigung zur Vervielfältigung eingeschränkt werden und kann nicht für urheberrechtlich geschützte Tests gelten. Dementsprechend ist auch § 52h (1) anzupassen.

§ 52 (2) In diesem Absatz wird die Zulassung zu Lehramtsstudien gesondert geregelt, wobei jedoch der Nachweis der künstlerischen bzw. der körperlich-motorischen Eignung fehlt. Es ist unbedingt notwendig, dass als Z 5 „die künstlerische Eignung für künstlerische Unterrichtsfächer“ und als Z 6 „die körperlich-motorische Eignung für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport“ ergänzt werden. Dementsprechend ist auch § 65a Abs. 1 anzupassen.

§ 52 Auf Basis von (1), (2) und (9) bestehen Widersprüche, es gibt insgesamt keine eindeutige Klarheit darüber, was unter "Kenntnis der deutschen Sprache" zu verstehen ist. Es gilt in diesen drei Abschnitten einerseits zwischen Personen zu unterscheiden, die einsprachig sind (Deutsch als Erstsprache), und solchen, die Deutsch als Zweitsprache sprechen, jedoch sind weder Anforderung noch Nachweis klar definiert. Für Deutsch als Zweitsprache könnten z.B. ein Reifeprüfungszeugnis oder ein entsprechendes international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C1 oder mehr definiert werden. Darüber hinaus bleibt in § 52 (2) 3 undefiniert, was die für die Ausübung des jeweiligen Berufes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache" sind. Weiters ist in § 52 (9) unklar und nicht eindeutig definiert, was als Nachweis für ein Reifezeugnis gelten kann, weil nicht eindeutig ist, was "auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache" ein Reifezeugnis sein kann: Deutsch als Zweitsprache oder Fremdsprache (?), In welchem Umfang? Auf welchem Niveau? Was würde es bedeuten, wenn jemand im Ausland Deutsch als Fremdsprache gelernt hat und daher im Reifeprüfungszeugnis Deutsch als Fremdsprache aufscheint?

§ 52e (1) Hier stellt sich die Frage, inwieweit es nach derzeitigem Forschungsstand möglich ist, die für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen erforderlichen leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zu überprüfen. Es erscheint sinnvoller, die bisherige Regelung lt. § 51 (1) über die Eignung zum Studium gemäß der für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen notwendigen Kompetenzen zu belassen.

§ 52h (1) Dieses umfassende Einsichtnahmerecht der Studierenden stellt sich für die Institutionen als große Herausforderung dar, da im Rahmen der Einsichtnahme bei Bedarf eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung sicherzustellen ist. Dies kann jedoch nur durch qualifizierte Psychologinnen und Psychologen erfolgen. Daher wird vorgeschlagen, diese individuelle Rückmeldung zu streichen.

§ 58 (3) Die Beurlaubung erfolgt im Entwurf ad personam und wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welche die Beurlaubung beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. In gemeinsam eingerichteten Studien führt diese ad-personam-Beurlaubung jedoch zu massiven negativen Auswirkungen für Studierende an Bildungseinrichtungen, die gemeinsam eingerichtete Studien haben. Wenn Studierende an einer Bildungseinrichtung aus einem Grund, der für ein bestimmtes Studium relevant ist, beurlaubt werden, aber gleichzeitig zu einem gemeinsam eingerichteten Studium zugelassen sind, so wird die Beurlaubung auch auf das gemeinsam eingerichtete Studium und auf diesem Wege auf alle anderen Bildungseinrichtungen ausgebreitet und betrifft auch etwaige weitere Studien an anderen Bildungseinrichtungen, für die der Beurlaubungsgrund irrelevant ist. So könnte sich beispielsweise eine Studierende aufgrund einer Handverletzung nicht mehr an der Kunstuniversität für Musikerziehung beurlauben lassen, da in diesem Fall die Fortsetzung des Lehramtsstudiums im zweiten Unterrichtsfach auch nicht möglich wäre. Dies würde zu unnötigen Studienzeitenverzögerungen führen. Wenn die Studierende jedoch das zweite Unterrichtsfach an einer Institution außerhalb des eigenen Verbundes studieren würde, käme diese Regelung hinsichtlich der Beurlaubung nicht zu tragen und sie könnte ihr Studium im Zweitfach

problemlos fortsetzen. Somit käme es zu einer Ungleichbehandlung von Studierenden. Darüber hinaus könnte eine im Dienst stehende Lehrerin, die berufsbegleitend das Masterstudium absolviert, nicht beurlaubt werden, was ev. aufgrund der Belastung vielleicht notwendig ist, da sie auch nicht mehr als Studierende der Fort- und Weiterbildung aktiv sein könnte. Aus den genannten Gründen erscheint die Beurlaubung nur in Bezug auf einzelne Studien sinnvoll.

§ 59 (1) Z 8 Hier stellt sich die Frage, was als dauerhafte bzw. schwer wiegende Gefährdung anderer Angehöriger der PH gilt? Um eine entsprechende Präzisierung wird gebeten.